

TOP 5: Evaluierung der Regelung zur Schriftgutverwaltung; hier: Neufassung der „Gemeinsamen Regelungen für den inneren Dienstbetrieb der Staatskanzlei und der Ministerien (Anhang 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO)“; der „Landeseinheitlichen Aktenordnung (LAO)“ sowie deren Anlage 2 „Scannen bei Führen der elektronischen Akte im Verfahren DIALOG RLP“
- Staatskanzlei -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt die Neufassung der „Gemeinsamen Regelungen für den inneren Dienstbetrieb der Staatskanzlei und der Ministerien (Anhang 2 GGO)“ der „Landeseinheitlichen Aktenordnung (LAO)“ sowie deren Anlage 2 „Scannen bei Führen der elektronischen Akte im Verfahren DIALOG RLP (Scananweisung)“.
2. Der Ministerrat bittet die Staatskanzlei, die Bekanntmachung dieser Vorschriften in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im Landesintranet vorzunehmen.

Erläuterungen:

Der Ministerrat beschloss am 18. Dezember 2018, eine Evaluierung der Vorgaben für die elektronische Schriftgutverwaltung nach Abschluss des Rollouts der E-Akte Dialog RLP in den obersten Landesbehörden vorzunehmen.

Diese Evaluierung ist unter Einbezug der Unterarbeitsgruppe Querschnitt des Projektes DIALOG RLP nun abgeschlossen worden. Die Regelungen wurden an die aktuellen Bedürfnisse hinsichtlich der durch die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung geprägte Aufgabenwahrnehmung der rheinland-pfälzischen Landesbehörden angepasst.

Unsicherheiten hinsichtlich Vernichtungsfristen im Kontext des Ersetzenden Scannens wurden ausgeräumt. Ein weiterer Fokus liegt auf der noch stärkeren digitalen Zusammenarbeit der Landesregierung sowie der medienbruchfreien Abbildung von Geschäftsvorfällen; so wurden Schriftformerfordernisse angepasst. Des Weiteren

schaffen die Regelungen zum Mandantenübergreifenden Arbeiten die Möglichkeit, Geschäftsvorfälle medienbruchfrei vollständig in der E-Akte über mehrere Landesbehörden hinweg abzubilden.

Aus diesen Gründen wurden der Anhang 2 GGO, die LAO sowie die Scananweisung überarbeitet.